

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Liqvis GmbH, Essen

Bek. d. GAA Osnabrück v. 8.3.2022

— OS 21-130-01 / Ki —

Die Firma Liqvis GmbH, Huttropstraße 60, 45138 Essen, hat mit Schreiben vom 13.12.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit 28,35 Tonnen Lagerkapazität am Standort in 48499 Salzbergen, Holsterfeld 2, Gemarkung Holsten, Flur 5, Flurstück 12/58 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer LNG –Tankstelle am o.a. Standort. Die damit verbundene Lagerung von Flüssiggas ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die beantragte Anlage ist der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und fällt unter die Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben soll innerhalb des geltenden Bebauungsplans Nr. 50 „Industriegebiet Holsterfeld“ realisiert werden. Bauten, die dem Bebauungsplan widersprechen sind im vorliegenden Vorhaben nicht beantragt.

Weitere Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.